

namentlich, daß die Be lagte ihrerseits damit einverstanden gewesen sei, bieten die Alten keine Anhaltspunkte. Wäre übrigens auch der Kläger bei der Abfassung des Versicherungsantrages wirklich willens gewesen, Höz ebenfalls, aber nur in Bezug auf eine Quote seines Lohnes, in die Versicherung einzubeziehen, so hätte er doch der Be lagten über die Sachlage klaren Aufschluß geben und ihr namentlich mitteilen sollen, daß der Lohn des Höz das deklarierte Maximum von 7 Fr. 50 Cts. übersteige; und mangels dessen wäre in diesem Falle der Versicherungsvertrag, soweit Höz in Betracht kommt, nach Ziffer 7 der Polize wegen unrichtiger Angabe des Lohnmaximums, als einer für das Risiko erheblichen Tatsache, ungültig.

4. — Besteht der gegen die be lagte Versicherungsgesellschaft erhobene Anspruch auf Deckung der Haftpflichtschuld des Klägers nicht, so fehlt auch, zum mindesten vom versicherungsrechtlichen Standpunkt aus, ein Anspruch des Klägers auf Ersatz der Gerichts- und Anwaltskosten, die ihm im Haftpflichtprozeß gegen Vorarbeiter Höz erwachsen sind. Ob ein solcher Kostenersatz sich in Hinsicht auf die Teilnahme der Be lagten am Haftpflichtprozeß aus Gründen des kantonalen Prozeßrechtes rechtfertige, entzieht sich der Nachprüfung des Bundesgerichtes.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird abgewiesen und damit das Urteil der I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts vom 2. November 1910 in allen Teilen bestätigt.

2. Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post. Responsabilité civile des entreprises de chemins de fer et de bateaux à vapeur et des postes.

14. Urteil vom 22. Februar 1911 in Sachen Bodensee-Toggenburg-Bahn, A.-G., Bell. u. Ver.-Kl., gegen Witwe und Kinder Kindlimann, Kl. u. ebenfalls Ver.-Kl.

Eisenbahnhaftpflicht, gegeben bei einem Unfall, der durch Einsturz eines dem Bahnbau dienenden Gerüsts verursacht worden ist. — Befreiungsgrund des ausschliesslichen Selbstverschuldens des Verunfallten (Art. 1 EHG)? — Konkurrierendes Zusammenwirken von Selbstverschulden und Zufall als Reduktionsgrund (Art. 5 EHG). — Entschädigungszuspruch aus Art. 8 EHG? — Mangel eines vom Haftpflichtigen zu vertretenden Verschuldens. — Abzug für die Vorteile der Kapitalabfindung? Unzulässigkeit eines besonderen Zufallsabzugs nach EHG.

A. — Durch Urteil vom 7. November 1910 hat das Kantonsgesetz des Kantons St. Gallen über die Klage:

„Ist gerichtlich zu erkennen, Be lagtschaft sei pflichtig zur Bezahlung von 19,984 Fr. 70 Cts. und zwar: a) 6994 Fr. 90 Cts. „für die Ehefrau des Verunfallten und b) 12,989 Fr. 80 Cts. „für die Kinder des Verunfallten, eventuell eine vom Richter festzusehende Entschädigung in Kapital- oder Rentenform; alles nebst 5 % Zins vom Tage des Unfalls an; eventuell, bei Zuspruch einer Rente, unter Verpflichtung der Be lagtschaft, die Rente vom Tage des Unfalls an zu bezahlen und diese in angemessener Weise zu sicher stellen“ —

erkannt:

„Die Klage ist in folgenden Beträgen geschützt:

„Die Be lagte hat zu bezahlen:

„a) Der Klägerin Emma Kindlimann geb. Flückiger, eine Verlustschädigung von 2400 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 16. August 1909;

„b) Den Kindern des Verunglückten Heinrich Kindlimann eine jährliche Rente von 60 Fr. für jedes Kind, zahlbar praenumerando je am 1. August, vom Tage des Unfallen an bis zum vollendeten 16. Altersjahr eines jeden Kindes.“

„Im übrigen ist die Klage abgewiesen.“

B. — Gegen dieses Urteil haben beide Parteien rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen: die Beklagte mit dem Antrage auf vollständige Abweisung der Klage, die Kläger mit dem Antrage auf deren Gutheissung in vollem Umfange.

C. — . . . (Armenrecht der Kläger.)

D. — In der heutigen Verhandlung haben die Vertreter der Parteien je Gutheissung der eigenen und Abweisung der gegnerischen Berufung beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Heinrich Kindlimann, der Ehemann und Vater der Kläger, stand im Jahre 1909 als Monteur im Dienste der Eisenwerk-Aktiengesellschaft Bofshard & Cie. in Näfels. Dieser war von der beklagten Bodensee-Toggenburg-Bahngesellschaft die Ausführung eines Laufsteges für Fußgänger auf dem Eisenbahndiadukt bei Lichtensteig übertragen worden. Auf Grund einer Vereinbarung mit der Gemeinde Lichtensteig ließ dann die Gesellschaft Bofshard & Cie. am Geländer dieses Steges noch ein Drahtgitter anbringen. Kindlimann war am 16. August 1910 mit dessen Befestigung beschäftigt. Da er vom Viadukt aus seine Arbeit nur gebürtig hätte verrichten können, so begab er sich auf das neben dem Viadukt stehende Holzgerüst, das bisher den Materialzügen als Brücke gedient hatte. Im Vertrage über die Errichtung des Laufsteges war u. a. bestimmt worden: „Die für die zuerst vorzunehmenden Arbeiten errichteten Gerüste sind allen übrigen am nämlichen Bau gegenstand beschäftigten Auffordanten unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen.“ Schon seit dem 13. August hatte man indessen mit dem Abbruche des erwähnten Gerüstes begonnen, indem man oben das noch gute Holz wegnahm, in der Absicht, nachher den unteren Teil durch Lösgung der Balken zum Einsturz zu bringen. Bis zum 14. August war diese Arbeit unter der Leitung des Zimmermeisters Hediger, der das Gerüst erstellt hatte, vor sich gegangen. Dieser hatte die Monteure, die am Geländer des Lauf-

steges beschäftigt waren, auf dem Gerüste arbeiten lassen, da er keine Gefahr befürchtete. Am 16. August leitete der Vorarbeiter Desandre den Abbruch, da Hediger abwesend war. Nach den Feststellungen der Vorinstanz sagte Desandre einmal zu Kindlimann, das Stehen auf dem Gerüst sei sehr gefährlich, worauf dieser aber zur Antwort gab, er fürchte sich nicht, er falle sicher nicht hinab, und weiter auf dem Gerüste blieb. Die Kläger haben mit Unrecht diese tatsächliche Annahme als altenwidrig bezeichnet; denn Altenwidrigkeit folgt daraus nicht, daß einzelne Zeugen ausgesagt haben, sie hätten nichts von einer Wartung des Desandre gehört. Die Vorinstanz hat sodann weiter festgestellt, es könne nicht mit Sicherheit angenommen werden, daß die Warnung dem Ernst der Lage angepaßt gewesen sei und Kindlimann somit daraus habe schließen können, man rechne mit einem nahe bevorstehenden Einsturz des Gerüstes. Auch diese Feststellung ist nicht altenwidrig, da nach den Zeugenaussagen Desandre nicht ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß der Zusammenbruch jederzeit erfolgen könnte. Die zwei Zimmerleute, die in der Nähe von Kindlimann mit dem Abbruch des Gerüstes beschäftigt waren, Tomio und Casagrande, ergriffen denn auch keine besondern Vorsichtsmaßregeln, um sich für den Fall eines Zusammensturzes zu schützen, sondern arbeiteten wie bisher weiter. Plötzlich, zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags, brach der Teil des Gerüstes, auf dem sich Kindlimann und die beiden erwähnten Zimmerleute befanden, krachend zusammen. Tomio konnte sich an einem der Schutzseile halten, die an der Brücke befestigt waren, Kindlimann aber fiel mit Casagrande zusammen in die Tiefe und starb bald darauf. Der Vorarbeiter Desandre hatte nicht geglaubt, daß das Gerüst so bald einstürzen werde, und führte den frühzeitigen Zusammenbruch darauf zurück, daß das Holzwerk faul gewesen sei. Die Vorinstanz hat hieraus und aus den übrigen Zeugenaussagen geschlossen, daß man den Einsturz allgemein noch nicht erwartet hatte und nach der Sachlage auch nicht zu erwarten brauchte. Da Kindlimann unbestritten der Besorger der Kläger war, so hat die Vorinstanz sodann angenommen, er habe von seinem Jahresverdienst, den sie auf 1710 Fr. berechnet, $\frac{3}{5}$, also 1026 Fr., für seine Ehefrau und die Kinder verwendet, nämlich 342 Fr. für jene und 684 Fr. für diese. Da Kindlimann zur

Zeit des Unfalls 34 Jahre alt war, so hat sie das bei diesem Alter einer Rente von 342 Fr. entsprechende Kapital auf 5994 Fr. 90 Cts. berechnet. Hieron hat sie, auf Grund der Annahme eines Mitverschuldens des Kindlimann, wegen Zufalls und des Vorteils der Kapitalabfindung 60 % abgezogen und der Witwe demgemäß eine Entschädigung von 2400 Fr. zugesprochen. Die Vorinstanz hat, da sechs Kinder vorhanden sind, weiter angenommen, daß Kindlimann jährlich für jedes 114 Fr. verwendet habe. Hieron hat sie wegen Mitverschuldens und Zufall 54 Fr., also nicht ganz 50 %, abgezogen und ihnen somit eine jährliche Entschädigung von je 60 Fr. zugesprochen, die bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs zu bezahlen ist. Die Kläger hatten vollen Schadenersatz und außerdem 2000 Fr. auf Grund von Art. 8 EHG verlangt.

2. — Mit Recht ist von der Vorinstanz das EHG auf den vorliegenden Fall angewendet worden. Entscheidend hierfür ist, wie die kantonalen Gerichte richtig ausgeführt haben, daß der Unfall durch den Einsturz eines Gerüstes, das dem Bahnbau diente, herbeigeführt wurde.

3. — Wie sodann von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt worden ist, liegt ein die Haftpflicht der Be lagten ausschließendes Selbstverschulden des Kindlimann im Sinne des Art. 1 EHG nicht vor. Dies wäre nur dann der Fall, wenn das Betreten des Gerüstes ihm zum Verschulden anzurechnen und auch als ausschließliche Ursache des Unfalls zu betrachten wäre. Ist jenes Verhalten bloß eine Mitsache, die zusammen mit dem Zusammenbruch des Gerüstes den Sturz herbeigeführt hat, so ist die Haftpflicht der Be lagten auch dann nicht ausgeschlossen, wenn ihre Organe oder Angestellten kein Verschulden trifft (AS 33 II S. 22 ff. Erw. 2). Dass zwischen dem Betreten des Gerüstes und dem Unfall ein Kausalzusammenhang im Rechtsinne besteht, ist zweifellos, da das Verweilen auf dem Gerüste, zumal da dieses immer weiter abgebrochen wurde, eine besondere Unfallgefahr in sich schloß und damit eine generelle Richtung auf den nachher eingetretenen Sturz hergestellt war. Anderseits hat aber der unerwartet frühzeitige und plötzliche Zusammenbruch des Gerüstes, der nach Angabe Desandres der Morschheit des Holzes zuzuschreiben war, als zufälliges Ereignis den Unfall im Rechtsinne mitverursacht. Dies geht nicht schon daraus hervor, daß jenes zufällige Ereignis

notwendige Bedingung für den Sturz Kindlimanns war, sondern es muß die weitere Voraussetzung vorhanden sein, daß es gegenüber der Sachlage, wie sie vorher dem Kindlimann erschien oder als wahrscheinlich erscheinen mußte, eine wesentliche Begünstigung des Unfalls bedeutete. Hätte also Kindlimann den vorzeitigen Zusammenbruch als wahrscheinlich voraussehen müssen, so könnte der Einsturz nicht als selbständige Ursache neben dem Verschulden des Verunglückten in Betracht fallen (vergl. AS 24 II S. 458). Wohl aber ist dies der Fall, wenn Kindlimann es als unwahrscheinlich betrachten durfte, daß der Zusammenbruch schon so frühzeitig eintreten werde (vergl. AS 33 II S. 25 Erw. 6). So verhält es sich im vorliegenden Falle. Kindlimann war wohl auf Grund des Vertrages seiner Arbeitgeberin mit der Be lagten berechtigt, auf dem Gerüste zu arbeiten, es wurde ihm dies auch bei Beginn des Abbruches von Hediger gestattet. Er hatte umso mehr Veranlassung hierzu, als er so seine Arbeit besser und rascher machen konnte. Allerdings hätte er am 16. August, als er von Desandre vor dem Verweilen auf dem Gerüste gewarnt wurde und er daher wissen mußte, daß der bevorstehende Einsturz infolge der fortschreitenden Abbrucharbeiten immer näher rückte, das Gerüst verlassen sollen. Dass er dies nicht tat, ist aber bis zu einem gewissen Grade ent schuldbar, weil er weder aus der Warnung Desandres noch aus den übrigen Umständen schließen konnte, daß der Zusammenbruch schon am Montag Vormittag erfolgen werde. Möglich ist auch, wie die Vorinstanz bemerkt hat, daß er die Warnung bloß auf die Gefahr des Herunterfallens aus Unachtsamkeit bezogen hatte. Trotz der Abbrucharbeiten hatte Hediger am Freitag und Samstag die Brückenmonteure auf dem Gerüste weiter arbeiten lassen. Sodann brachte Desandre seine Warnung vielleicht nicht dringend genug vor und wiederholte sie jedenfalls auch nicht, als Kindlimann weiter auf dem Gerüste blieb. Endlich erwarteten selbst die Zimmerleute, die am meisten mit der Konstruktion des Gerüstes vertraut waren, den Einsturz noch nicht und ergriffen daher auch nicht die vorbereitenden Vorsichtsmaßregeln. Alles dies erwiederte notwendigerweise bei Kindlimann den Eindruck, daß keine unmittelbare Gefahr bevorstehe, wenn er sich auch sagen mußte, daß sein Verbleiben auf dem Gerüste nicht ungefährlich sei.

Das Verschulden Kindlimanns ist demnach nicht die ausschließliche Ursache des Unfalls, sondern der vorzeitige und plötzliche Zusammenbruch ist neben dem schuldhaften Verhalten Kindlimanns als Mitursache für den Unfall anzusehen (vergl. AG 33 II S. 22 ff. Erw. 6 ff. u. S. 500 ff. Erw. 4 ff.; 34 II S. 452 ff. Erw. 6 ff. u. 580 ff. Erw. 3; 35 II S. 21 ff. Erw. 3 u. S. 548 Erw. 3).

4. — Da somit die Beklagte für die Folgen des Unfalls grundsätzlich haftpflichtig ist und anderseits dem Kindlimann ein Mitverschulden zuzuschreiben ist, so kommt Art. 5 EHG zur Anwendung. Es ist daher die Entschädigung unter Würdigung aller Umstände zu ermäßigen. Art. 8 EHG, wonach unter Umständen auch abgesehen vom Ersatz eines erweislichen Schadens eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden kann, trifft, wie die Vorinstanz mit Recht ausgeführt hat, nicht zu. Es liegt auch nichts vor, woraus auf ein Verschulden der Organe oder Angestellten der Beklagten zu schließen wäre. Darin, daß für den Unfalltag die Leitung des Abbruches einem Vorarbeiter übertragen wurde, liegt ein solches nicht, da sich aus den Akten nicht ergibt, daß Desandre etwa dieser Aufgabe nicht gewachsen gewesen wäre. Demgemäß ist also vom Betrage des Schadens, den die Kläger infolge des Verlustes ihres Bevorgangers erlitten haben, zur Berechnung der Entschädigung, die ihnen zukommt, ein Abzug wegen Mitverschuldens zu machen. Die Vorinstanz hat diesen Abzug etwas hoch bemessen, indem sie hiebei gegenüber der Witwe den Vorteil der Kapitalabfindung und gegenüber allen Klägern die Tatsache, daß der Unfall mit Bezug auf die Beklagte als zufälliges Ereignis zu betrachten ist, besonders in Anspruch gebracht hat. Diese beiden Momente können im vorliegenden Fall nicht in Betracht kommen, da bei einem Betrage von 2400 Fr. der Vorteil der Kapitalabfindung kaum ins Gewicht fallen dürfte und ein besonderer Abzug für Zufall im EHG nicht vorgesehen ist (vergl. AG 24 II S. 530 Erw. 6*). Da es sich indessen bei der Ermittlung der Entschädigung um eine Ermessensfrage handelt und zudem die Vorinstanz den Einkommenssteil, den Kindlimann für die Familie verwendet hatte, hoch genug berechnet hat, ist ihr Urteil auch mit Bezug auf die Höhe des Entschädigungsbetrages zu bestätigen.

* Ferner auch: 36 II S. 97.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung beider Parteien wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 7. November 1910 bestätigt.

3. Haftpflicht für elektrische Anlagen.

Responsabilité civile en matière d'installations électriques.

**15. Arrêt du 8 février 1911 dans la cause Hoirs Morel,
dem. et rec., contre**

Société des Usines hydro-électriques de Montbovon, déf. et int.

Art. 27 et sv. LF du 24 juin 1902. Responsabilité des accidents causés par l'exploitation d'une installation électrique. — **Portée de l'art. 41 LF:** Ne tombe pas sous le coup de cet article un accident produit par le contact avec une « installation intérieure » au sens de l'art. 16 LF (complété par les « Prescriptions générales » du Conseil Fédéral, y relatives, du 7 juillet 1899), mais qui n'a pu arriver que par le fait d'une influence anormale exercée sur cette installation par la conduite principale à haute tension (irruption accidentelle du courant primaire dans le réseau secondaire). Application par analogie de l'art. 28 LF. — **Exceptions tirées de l'art 27 LF:** Faute lourde de la victime? Force majeure? L'art. 38 LF, portant que cette exception ne pourra être invoquée lorsque le dommage causé aurait pu être prévenu par des ouvrages prescrits par le Conseil Fédéral, conformément à l'art. 3 LF, n'exclut pas son admission, lorsque l'installation répond, il est vrai, aux prescriptions en question, mais qu'il s'agit cependant d'un cas de force majeure au sens juridique de ce terme (accident provenant d'une cause étrangère à l'exploitation et qui ne pouvait être évité). Question de savoir, si la Société responsable a pris toutes les mesures propres à éviter l'accident, indiquées d'après l'état d'avancement des connaissances techniques, notamment d'après les « prescriptions de sécurité de l'association suisse des électriciens concernant l'établissement et l'exploitation des installations électriques à courant fort », de mai 1900. Renvoi de la cause à l'instance cantonale pour examen de cette question (art. 82 al. 2 OJF).